

Gastbeiträge für Kinderbetreuung und Schulen

Projektarbeit

im Rahmen der Führungskräfteakademie des Oö. Gemeindebundes

Verfasser:



Elisabeth Grillnberger
Gemeinde Reichraming



Markus Gröbl
Gemeinde Laussa



Martin Peterseil
Gemeinde Katsdorf



Franz Stöllnberger
Marktgemeinde Tragwein

Betreuer:

Klaus Kovsca

Entstanden auf Grundlage der Seminarreihe für Führungskräfte in den
Oö. Gemeinden in Kooperation von:



OBERÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

АССО N & K ОVSCA

November 2015

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-----------|
| 1. Vorwort | 4 |
| 2. Vorstellung der Projektgemeinden..... | 5 |
| 2.1. Gemeinde Reichraming | 5 |
| 2.2. Gemeinde Laussa..... | 6 |
| 2.3. Gemeinde Katsdorf | 7 |
| 2.4. Marktgemeinde Tragwein | 8 |
| 3. Einleitung – Projektziel..... | 9 |
| 4. Überblick Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen..... | 10 |
| 4.1. Einleitung | 10 |
| 4.2. Krabbelstube..... | 10 |
| 4.3. Tagesmütter/Tagesväter | 11 |
| 4.4. Hort | 12 |
| 4.5. Kindergarten | 13 |
| 4.5.1. Einleitung | 13 |
| 4.5.2. Entstehung Oö. Kinderbetreuungsgesetz | 14 |
| 4.5.3. Gesetzliche Grundlage für die Entrichtung von Gastbeiträgen | 15 |
| 4.5.4. Gründe für die Leistung von Gastbeiträgen | 17 |
| 4.5.5. Höhe und Berechnung des Gastbeitrages | 18 |
| 4.5.5.1. Mindesthöhe und gesetzliche Regelung | 18 |
| 4.5.5.2. Ermittlung eines angemessenen Gastbeitrages..... | 19 |
| 4.5.6. Steuerliche Behandlung von Gastbeiträgen..... | 20 |
| 4.5.7. Gemeinden im Vergleich..... | 21 |
| 4.6. Volksschulen und Hauptschulen bzw. Neue Mittelschulen | 22 |
| 4.6.1. Errichtung einer Schule..... | 22 |
| 4.6.2. Schulsprengel | 23 |
| 4.6.2.1. Begriffsdefinition | 23 |
| 4.6.2.2. Sprengelangehörigkeit | 24 |
| 4.6.2.3. Sprengelfremder Schulbesuch..... | 24 |
| 4.6.3. Unterschied Schulerhaltungsbeiträge und Gastschulbeiträge | 26 |
| 4.6.4. Vergleiche | 27 |
| 5. Problemstellungen..... | 28 |
| 5.1. Allgemeines | 28 |
| 5.2. Fallbeispiel 1 – Kindergartenbesuch | 28 |
| 5.3. Fallbeispiel 2 – Volksschulbesuch | 29 |
| 6. Zusammenfassung – Resümee | 30 |
| 6.1. Verbesserungsvorschläge | 30 |

1. Vorwort

In der heutigen Zeit ist es für Eltern eine große Herausforderung geeignete Schulen und Betreuungseinrichtungen für die Kinder zu wählen.

Glücklicherweise ist es in Österreich möglich, Kinder nach ihren persönlichen Bedürfnissen, Stärken und Vorlieben zu fördern und man hat dementsprechend auch die Wahl zwischen verschiedenen Schultypen und Kinderbetreuungseinrichtungen. Jeder möchte das Beste für sein Kind und das ist auch gut so.

Die Gemeinden haben jedoch eine Reihe von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Regelwerken zu beachten, wenn es um die Themen Kinderbetreuung und Schulen und um die Erhaltung dieser Einrichtungen geht. Ebenso hat die Gemeinde mit einer guten Auslastung für den Bestand der Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde zu sorgen. Damit verbunden ist auch der Erhalt von Arbeitsplätzen.

Wir möchten mit unserer Arbeit eine Übersicht über die aktuelle Gesetzeslage geben und die Aufgaben und Problemstellungen, die dadurch auf die Gemeinden zukommen, näher betrachten und auch eventuelle Verbesserungsmöglichkeiten aufzeigen.

2. Vorstellung der Projektgemeinden

2.1. Gemeinde Reichraming

Einwohner: rd. 1.700
Fläche: 102,26 km²
Seehöhe: 356 m
Politischer Bezirk: Steyr-Land

Finanzen:

Einnahmen OH (2015): € 3.248.900,-
Ausgaben OH (2015): € 3.233.600,-



Besonderheiten:

Reichraminger Hintergebirge, Tor zum Nationalpark Kalkalpen, Klettergarten/Freizeitarena Schallau, Standortgemeinde TDZ Ennstal, Astronomischer Beobachtungsstandort Hohe Dirn;

Zusammensetzung Politik:

19 Gemeinderäte: 11 SPÖ, 8 ÖVP; Bürgermeister ist Reinhold Haslinger (SPÖ)

Personal:

22 Dienstnehmer: Verwaltung 6, Bauhof/Kläranlage 4, Ortsbildpflege/Reinigung/Schule 7, Kindergarten 5, wobei 13 Personen teilzeitbeschäftigt sind.

Gemeindeeinrichtungen und Infrastruktur:

Bauhof, Altstoffsammelinsel, gemeindeeigene Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung mit 2 eigenen Kläranlagen, 1 Freiwillige Feuerwehr, Infrastruktur KG, „Essen auf Rädern“, Betreubares Wohnen, Gemeindefarmer, First-Responder-Gruppe des Roten Kreuzes;

Übersicht Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen:

Kindergarten (2 Gruppen), Volksschule, Neue Mittelschule, Tagesmütter, Flexible Nachmittagsbetreuung;

Aktivitäten:

Klimabündnis- und Energiespargemeinde, Mitglied der Leaderregion und des Regionalen Wirtschaftsverbandes Oö. Ennstal, Verein für Dorf- und Stadtentwicklung, zertifizierte „Gesunde Gemeinde“ und „Gesunder Kindergarten“;

Wirtschaft/Tourismus/Freizeit:

Standort Technologie- und Dienstleistungszentrum Ennstal, Rund 70 Betriebe, reger Wander- und Radfahrtourismus ins Reichraminger Hintergebirge, Forstmuseum, Messingmuseum, aktives Vereinsleben;

AL Elisabeth Grillnberger

Seit 2015 Amtsleiterin der Gemeinde Reichraming
Gemeindeamt Reichraming
Am Ortsplatz 1, 4462 Reichraming
Tel.: 07255/6600-11
e.grillnberger@reichraming.at, www.reichraming.at



2.2. Gemeinde Laussa

Einwohner: rd. 1.400
Fläche: 34,31 km²
Seehöhe: 431 m
Politischer Bezirk: Steyr-Land

Einnahmen OH 2015: € 1.857.800,-
Ausgaben OH 2015: € 2.118.500,-



Besonderheiten:

Windpark (3 Windräder), Kletterfelsen, Funde aus der Jungsteinzeit, Naturschutzgebiete: Kalksteinmauer und Orchideenwiese;

Zusammensetzung Politik:

19 Gemeinderäte: 11 ÖVP, 8 SPÖ
Bürgermeister Dipl.-Ing. Josef Gsöllpointner (ÖVP)

Personal:

18 Dienstnehmer: Verwaltung 4, Bauhof/Altstoffsammelinsel 4, Anlagenpflege/Reinigung 4, Kindergarten 6, wobei 12 Mitarbeiter teilzeitbeschäftigt sind.

Gemeindeeinrichtungen und Infrastruktur:

Bücherei, Freibad, Bauhof, gemeindeeigene Wasserversorgung (Mitglied beim Wasserverband Mittleres Ennstal mit Sitz in Ternberg), Kanalisationsanlage, Altstoffsammelinsel, 1 Freiwillige Feuerwehr;

Übersicht Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen:

Kindergarten, Volksschule;

Aktivitäten:

Klimabündnis- und Energiespargemeinde, Mitglied der Leaderregion Nationalpark Kalkalpen und des Regionalen Wirtschaftsverbandes OÖ. Ennstal;

Wirtschaft/Tourismus/Freizeit:

stark geprägt durch Landwirtschaft mit derzeit 100 Betrieben, dazu einige Gewerbe- und Gastronomiebetriebe, sanfter Tourismus mit Privatzimmervermietern, Urlaub am Bauernhof, dazu verschiedene Kletterfelsen und zahlreiche Wanderwege;

Amtsleiter Ing. Markus Gröbl

Seit 2014 Amtsleiter der Gemeinde Laussa

Gemeindeamt Laussa
Kirchenplatz 1, 4461 Laussa
Tel.: 07255/7255-72
groebel@laussa.ooe.gv.at, www.laussa.at



2.3. Gemeinde Katsdorf

Einwohner: rd. 3.000
Fläche: 14,65 km²
Seehöhe: 306 m
Politischer Bezirk: Perg

Einnahmen OH 2015: € 4.829.200,-
Ausgaben OH 2015: € 4.829.200,-

Besonderheiten:

seit 1947 durchgehend betriebenes Gemeindekino;

Zusammensetzung Politik:

25 Gemeinderäte: 15 ÖVP, 6 SPÖ, 4 GRÜNE; Bürgermeister ist Ernst Lehner (ÖVP)

Personal:

16 Dienstnehmer: Verwaltung 9, Bauhof mt 4, Reinigungsdienst/Schule 3, wobei insgesamt rd. 31 % der Mitarbeiter teilzeitbeschäftigt sind. Zusätzlich Geschäftsstelle für den Reinhaltungsverband Mittlere Gusen mit 2 Mitarbeitern;

Gemeindeeinrichtungen:

Bauhof, gemeindeeigene Wasserversorgung (Wasser wird vom FWV Mühlviertel zugekauft) und Abwasserbeseitigung, 3 freiwillige Feuerwehren;

Übersicht Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen:

Krabbelstube, Kindergarten (Pfarrcaritas), Naturkindergarten Reiser (Oö. Familienbund), Schülerhort (Hilfswerk OÖ), Volksschule;

Aktivitäten:

Klimabündnis- und Energiespargemeinde, „Gesunde Gemeinde“, Familienfreundliche Gemeinde, Junge Gemeinde, Mitglied der Leaderregion Strudengau und im Programm der Dorf- und Stadtentwicklung;

Infrastruktur:

Gut ausgebildete Sozialstruktur, qualitative Kinderbetreuung, „Essen auf Rädern“, Be- treubares Wohnen, gute medizinische Versorgung im Ort, Landwirtschaftliche Berufs- und Fachschule, aktives Vereinsleben, Karden- und Heimatmuseum;

Wirtschaft/Tourismus/Freizeit:

Mischung aus Gewerbe-, Handels- und Gastronomiebetrieben, strukturierte Landwirt- schaft mit 54 Betrieben, sanfter Tourismus mit zahlreichen Wanderwegen und 3 Mo- torikpark-Oasen, Gemeindekino Lichtspiele Katsdorf - „Kino unterm Sternenhimmel“;

Amtsleiter Martin Peterseil

Seit 2013 Amtsleiter der Gemeinde Katsdorf

Gemeindeamt Katsdorf
Gemeindeplatz 1, 4223 Katsdorf
Tel.: 07235/88155-13
m.peterseil@katsdorf.ooe.gv.at, www.katsdorf.at



2.4. Marktgemeinde Tragwein

Einwohner: rd. 3.200
Fläche: 39,46 km²
Seehöhe: 491 m
Politischer Bezirk: Freistadt

Einnahmen OH 2015: € 4.892.500,-
Ausgaben OH 2015: € 4.892.500,-



Besonderheiten:

seit 2002 einzige Eishalle im Mühlviertel, Badesee Tragwein, Burgenmuseum Reichenstein;

Zusammensetzung Politik:

25 Gemeinderäte: 13 ÖVP, 8 SPÖ, 4 FPÖ; Bürgermeister Josef Naderer (ÖVP)

Personal:

33 Dienstnehmer: Verwaltung 10, Bauhof 4, Altstoffsammenzentrum 6, Reinigungsdienst 13, wovon 2/3 der Bediensteten teilzeitbeschäftigt sind. Zusätzlich Geschäftsstelle für den Reinhaltverband Kettenbach mit 2 Mitarbeitern;

Einrichtungen der Gemeinde und Infrastruktur:

Altstoffsammenzentrum, Bauhof, Abwasserbeseitigung, Teile der Wasserversorgung, 3 freiwilligen Feuerwehren, Betreiber der Eishalle und des Badesees über den Verein Erlebniswelt Tragwein. KG für die Errichtung der Neuen Mittelschule Tragwein, Aktion Essen auf Rädern, Seniorenwohnhaus, gute medizinische Versorgung im Ort, sozialmedizinischer Betreuungsring, OÖ Burgenmuseum Reichenstein, Gemeindebücherei, 68 km Güterwege und 10 km Gemeindestraßen;

Übersicht Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen:

Kindergarten (6 Gruppen – Pfarrcaritas), 2 Volksschulen (Tragwein und Reichenstein), Schülerhort (OÖ. Hilfswerk), Neue Mittelschule

Aktivitäten:

Klimabündnis- und Energiespargemeinde, Gesunde Gemeinde, Fairtrade-Gemeinde, Mitglied der Leaderregion Mühlviertler Kernland, Bodenbündnisgemeinde;

Wirtschaft/Tourismus/Freizeit:

Geprägt von Klein- und Mittelbetrieben sowie ca. 170 landwirtschaftlichen Betriebe, seit 2012 Tourismusgemeinde, Bildungshaus Greisinghof, viele Wanderwege;

Amtsleiter Fanz Stöllberger

seit 2004 Amtsleiter der Marktgemeinde Tragwein

Marktgemeindeamt Tragwein
Markt 33, 4284 Tragwein
Tel.: 07263/88255-22
stoellberger@tragwein.ooe.gv.at, www.tragwein.at



3. Einleitung - Projektziel

Die Möglichkeit der Eltern aus verschiedenen Schultypen und Kinderbetreuungsformen zu wählen und auch die Tatsache, dass meistens beide Elternteile und auch die Großeltern, welche früher noch zum Großteil für die Betreuung der Kinder greifbar waren, (noch) berufstätig sind, stellt die Gemeinden oft vor Probleme.

Aus Sicht der Gemeinde sollten natürlich möglichst alle Kinder in der eigenen Gemeinde betreut werden. Damit wäre die Infrastruktur ausgelastet und die Kinder würden durch die Zeit, die sie in der Wohnsitzgemeinde verbringen, auch eine stärkere Verwurzelung mit ihrer Heimat erfahren, damit sie auch im Erwachsenenalter hier wohnhaft bleiben. Aber gerade kleinere Gemeinden zittern aufgrund von Mindestkinderzahlen jährlich immer wieder um Schulstandorte und Kindergartengruppen. Darum kann auch oft keine ganztägige Kinderbetreuung angeboten werden und so suchen Eltern nach geeigneten Einrichtungen in – meist größeren – Nachbargemeinden.

Dies zieht nach sich, dass von der Hauptwohnsitzgemeinde Gastbeiträge zu leisten sind und die Einrichtungen in der Hauptwohnsitzgemeinde schwer bis gar nicht erhalten werden können. Lehnt man als Gemeinde jedoch zum Beispiel eine Umschulung ab, dann ist dies oft sehr schwierig gegenüber den Eltern zu vertreten.

Auch wenn es auf den ersten Blick nicht den Anschein hat, so finden wir, dass das Thema Gastbeiträge für Kinderbetreuung und Schulen doch eine sehr interessante und vielschichtige Thematik ist und eine Reihe von Fragen aufwirft wenn man die gesetzlichen Grundlagen in die Praxis umsetzt.

Es ist doch eine eher aufwändige Art und Weise wie eine Umschulung zustande kommt bzw. wie Gastschulbeiträge zu verrechnen sind. Anhand von Beispielen aus unserem Gemeindealltag versuchen wir Möglichkeiten zu finden, wie man mit geringfügigen Änderungen eine leichtere Handhabung erzielen könnte.

Unsere Projektarbeit soll unter anderem eine Hilfestellung für Kolleginnen und Kollegen sein, welche sich neu mit diesem Thema befassen. Wir möchten das Rad nicht neu erfinden, aber mit kleinen Nachjustierungen läuft es einfach wieder runder!

4. Überblick über die Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen in unseren Gemeinden

4.1. Einleitung

In unserer Projektarbeit werden Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen, welche in unseren Gemeinden angeboten werden, näher erläutert. Dazu werden auf den folgenden Seiten die Betreuungsformen und deren gesetzlichen Grundlagen beschrieben. Nicht alle Krabbelstuben, Horte und Kindergärten werden von den Gemeinden selbst, sondern von Rechtsträgern (Caritas, Oö. Hilfswerk, Oö. Familienbund etc.) betrieben. Jedoch hat meistens die Gemeinde die Abgangsdeckung zu tragen.

- Krabbelstube
- Tagesmütter/Tagesväter
- Hort
- Kindergarten
- Volksschule
- Hauptschule/Neue Mittelschule

4.2. Krabbelstube

(Rechtsgrundlage: Oö. Kinderbetreuungsgesetz)

Krabbelstuben sind Einrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter 3 Jahren richtet, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind und die speziell auf die Bedürfnisse der ganz Kleinen abgestimmt sind.

Pro Gruppe dürfen maximal 10 Kinder gleichzeitig anwesend sein und die maximale tägliche Aufenthaltsdauer soll 6 Stunden nicht überschreiten. Die Elternbeiträge werden vom jeweiligen Rechtsträger selbst bestimmt und sind sozial gestaffelt. Die Betreuung von Kindern ab dem 30. Lebensmonat ist für die Eltern beitragsfrei.

Krabbelstuben können auch von Kindern mit Beeinträchtigung in Anspruch genommen werden. Wenn dafür zusätzliches Personal notwendig ist, kann der Erhalter beim Land Oberösterreich um einen Zuschuss zur Finanzierung einer Stützkraft ansuchen.

Es gibt gravierende Unterschiede bei der Höhe der Gastbeiträge für Krabbelstuben:

| | Katsdorf | Linz | Differenz in % |
|----------------------------|----------|--------|----------------|
| Gastbeitrag pro Kind/Monat | 262,50 | 449,00 | 71,05 % |

*Jahr 2015

4.3. Tagesmütter/Tagesväter

(Rechtsgrundlage: Oö. Tagesmütter- bzw. Tagesväter-Verordnung 2014)

Tagesmütter/Tagesväter sind Teil des Kinderbetreuungsangebotes einer Gemeinde für Kinder bis zur Beendigung der Schulpflicht, maximal aber bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

Die Betreuung durch eine/n Tagesmutter/Tagesvater erfolgt im eigenen Haushalt oder auch in sonstigen geeigneten Räumlichkeiten wie z. B. im Gemeindekindergarten außerhalb der Öffnungszeiten oder in Schulen in der unterrichtsfreien Zeit.

Vorteile der Kinderbetreuung durch eine/n Tagesmutter/Tagesvater ist, dass das Kind seine Zeit in einer kleinen Gruppe mit höchstens 4 Kindern (bei Betreuung im eigenen Haushalt) bzw. mit höchstens 5 Kindern (bei Betreuung in sonstigen Räumlichkeiten) mit familiärer Struktur und vertrauten Tagesabläufen verbringt. Die Betreuungszeit kann in einem hohen Maß flexibel vereinbart werden und ist nicht von vornherein an ein starres Zeitkorsett gebunden.

Wenn eine flexible bzw. nur eine stundenweise Betreuung benötigt wird oder wenn der Bedarf für wenige Kinder besteht, dann ist diese Form der Kinderbetreuung – besonders für kleinere Gemeinden – eine gute Möglichkeit.

Bedarf ist dann gegeben, wenn in einer Kinderbetreuungseinrichtung kein bedarfsgerechter Platz vorhanden ist, die individuelle Betreuung dem Wohl des Kindes entspricht oder die Eltern Unterstützung bei der Erziehung und Betreuung brauchen.

Nachteile der Betreuung durch Tagesmütter/Tagesväter sind, dass es sich um keine pädagogische Betreuung handelt und dass die zulässige Höchstzahl von 4 bzw. 5 Kindern die Betreuung quantitativ beschränkt. Auch sind die Kosten für die Gemeinde bei vergleichbarer stundenmäßiger Inanspruchnahme höher als z. B. bei der schulischen Tagesbetreuung oder auch bei der Hortbetreuung.

Die Kosten für die Betreuung durch eine/n Tagesmutter/Tagesvater werden durch Elternbeiträge, Gemeindebeiträge und das Land Oberösterreich getragen. Der Elternbeitrag richtet sich nach dem Brutto-Familieneinkommen und beträgt zwischen € 0,32 und € 3,17 pro Betreuungsstunde bzw. zwischen € 48,56 Mindestbeitrag und € 369,51 Höchstbeitrag pro Monat. Der Gemeindebeitrag beträgt € 1,69/Betreuungsstunde (beides Stand 2015). Als Gemeinde ist zu beachten, dass die Leistung des Gemeindebeitrages vom Gemeinderat beschlossen werden muss.

Übersicht über die Kosten für die Betreuung von Kindern durch Tagesmütter/Tagesväter in unseren Projektgemeinden:

| Projektgemeinden | Anzahl Kinder | Gesamtausgaben* |
|------------------|---------------|-----------------|
| Reichraming | 2 | 374,55 |
| Laussa | 4 | 2.963,40 |
| Katsdorf | 4 | 646,80 |
| Tragwein | 2 | 230,00 |

*Jahr 2014

4.4. Hort

(Rechtsgrundlagen: Oö. Kinderbetreuungsgesetz;
Oö. Elternbeitragsverordnung 2011)

Die Betreuung durch eine Hortgruppe ist eine Kinderbetreuungseinrichtung, deren Angebot sich an Schulkinder richtet. Hortgruppen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder durch die Schule zu unterstützen und ergänzen. Die pädagogischen Fachkräfte haben mit den Lehrkräften der Kinder zusammenzuarbeiten.

Die zulässige Zahl der Kinder pro Hortgruppe beträgt mindestens 10 und höchstens 23. Die Wochenöffnungszeit muss für Hortgruppen mindestens 25 Stunden betragen, bei geringerem Bedarf mindestens 20 Stunden. Die Tagesöffnungszeit von Hortgruppen muss mindestens von 11:30 Uhr bis 16:30 Uhr festgesetzt sein.

Die Rechtsträger haben einen angemessenen, sozial gestaffelten Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) einzuheben, der höchstens kostendeckend sein darf. Dieser Elternbeitrag richtet sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat und beträgt für Kinder über 3 Jahren mindestens € 42,00 und höchstens € 109,00. Grundsätzlich ist der Elternbeitrag für 5 Tage pro Woche festzusetzen, es sind aber für die Inanspruchnahme von 3 bzw. 2 Tagen bzw. auch wenn mehrere Kinder einer Familie den Hort besuchen, gesetzlich festgelegte Abschläge festzusetzen. Es dürfen auch angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) eingehoben werden.

Besucht ein Kind eine Kinderbetreuungseinrichtung in einer anderen Gemeinde als der Hauptwohnsitzgemeinde, ist – ausgenommen bei Besuch einer betrieblichen oder freien Kinderbetreuungseinrichtung – von der Hauptwohnsitzgemeinde ein angemessener Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht.

Bei Nichteinigung über die Leistung eines Gastbeitrages entscheidet auf Antrag einer Gemeinde die Landesregierung mit Bescheid.

Der Gastbeitrag hat für ein Schulkind mindestens 50 % des Höchstbeitrages pro Öffnungsmonat zu betragen. Beim Höchstbeitrag von € 109,00 beträgt der Gastbeitrag € 54,50 pro Öffnungsmonat, das wären bei 11 Öffnungsmonaten € 599,50 pro Jahr und Kind.

Das Land Oö. leistet dem Rechtsträger jährlich über dessen Antrag einen Beitrag zum laufenden Aufwand (Landesbeitrag). Dieser beträgt für eine Hortgruppe derzeit € 31.032,30 (für 25 Wochenstunden) und erhöht/vermindert sich um € 500,00 je zusätzliche/verminderte Wochenöffnungsstunde. Das Land OÖ. ersetzt auch den Aufwand für anfallende Stützkräftestunden für Integrationskinder.
(alles Stand 2015)

Auch hier gibt es gravierende Unterschiede bei der Höhe der Gastbeiträge:

| | Katsdorf | Linz | Differenz in % |
|----------------------------|----------|--------|----------------|
| Gastbeitrag pro Kind/Monat | 54,50 | 135,00 | 147,71 % |

*Jahr 2015

4.5. Kindergarten

(Rechtsgrundlagen: Oö. Kinderbetreuungsgesetz;
Oö. Elternbeitragsverordnung 2011)

4.5.1. Einleitung

Die Kindergärten werden als das Fundament unseres Bildungssystems bezeichnet.

Das Land Oberösterreich bekennt sich in § 1 Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz zum Recht auf qualitätsvolle Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege für alle Kinder, die in Oberösterreich leben, und berücksichtigt im Sinn des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vorrangig das Kindeswohl.

Und deshalb fördert das Land Oberösterreich Erhalter von Kindergärten, um allen Kindern optimale Chancen auf ihrem Bildungsweg und in ihrer individuellen Entfaltung zu ermöglichen. Im Kindergartenjahr 2014/2015 wurden in Oberösterreich 41.423 Kinder in 757 Kindergärten von pädagogischen Fachkräften und Helferinnen und Helfern betreut.

Laut Definition nach dem Oö. Kinderbetreuungsgesetz ist eine Kindergartengruppe eine Gruppe in einer Kinderbetreuungseinrichtung, deren Angebot sich überwiegend an **Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung** richtet.

4.5.2. Entstehung des geltenden Oö. Kinderbetreuungsgesetzes

Das Oö. Kinderbetreuungsgesetz wurde am 8. März 2007 im Oö. Landtag beschlossen und ist am 1. September 2007 in Kraft getreten. Mit diesem Landesgesetz wurde das Oö. Kindergarten- und Hortgesetz sowie die für Krabbelstuben geltenden Bestimmungen des Oö. Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991 zu einem Landesgesetz zusammengefasst.

Eine Kinderbetreuungseinrichtung im Sinn des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes ist eine Einrichtung zur regelmäßigen vor- oder außerschulischen Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren in Gruppen für einen Teil des Tages in dafür geeigneten Räumlichkeiten und durch das dafür fachlich geeignete Personal. Das heißt, das Oö. Kinderbetreuungsgesetz gilt für Krabbelstuben-, Kindergarten- und Hortgruppen gleichermaßen.

Im Bericht des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport des Oö. Landtages ist angeführt, dass die vor- und außerschulische Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern ein Anliegen von breiter gesellschaftlicher Relevanz ist, daher wurden die Vorarbeiten zu diesem Landesgesetz unter Einbindung aller Beteiligten durchgeführt. Dadurch sollte eine hohe Akzeptanz für das Oö. Kinderbetreuungsgesetz erreicht werden.

Eingebunden waren Vertreter der politischen Verantwortungsträger, der Erhalter der Einrichtungen, der Berufsgruppen, sonstiger Interessensvertretungen (z.B. Kammern), der Familienorganisationen als Vertreter der Elterninteressen, der Bezirksverwaltungsbehörden und der Fachabteilungen des Amtes der Oö. Landesregierung. Eine weitere wichtige Grundlage für dieses Landesgesetz stellte die Elternbefragung 2005 dar, deren Ergebnisse in dieses Landesgesetz eingeflossen sind.

Es gab daher einige wesentliche Neuerungen mit diesem Gesetz. Neben der Festlegung von Qualitätsstandards, der Neuregelung der Integration, der Vorschreibung von sozial gestaffelten Elternbeiträgen mit Mindesttarif u.a. wurde auch die **Einführung von Gastbeiträgen** für gemeindefremde Kinder umgesetzt.

4.5.3. Gesetzliche Grundlage für die Entrichtung von Gastbeiträgen

Die Grundlage für die Entrichtung von Gastbeiträgen für den Besuch eines Kindergartens in einer anderen Gemeinde ist im **§ 28 Oö. Kinderbetreuungsgesetz** (Oö. KBG) und im **§ 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011** festgelegt.

Seit dem Inkrafttreten des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes im Jahr 2007 erfolgten im Wesentlichen zwei Novellierungen nämlich mit der Oö. Kinderbetreuungsgesetz-Novelle 2009 und der Oö. Kinderbetreuungsgesetz-Novelle 2010.

Mit der Novelle 2009 (LGBl. 43/2009) wurden u.a. folgende wesentliche Neuerungen eingeführt:

- Die Beitragsfreiheit des Kindergartenbesuchs ab dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt
- Die Kindergartenpflicht vom vollendeten 5. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- Neuregelung der Bedarfserhebung
- Geänderte Finanzierung für Stützkräfte
- Neues Finanzierungssystem für Kindergärten

Mit der Novelle 2010 (LGBl. 59/2010) wurden u.a. folgende wesentliche Neuerungen eingeführt:

- Konzentration der behördlichen Zuständigkeiten bei der Landesregierung
- Einheitliches Bewilligungsverfahren für alle Kinderbetreuungseinrichtungen
- Einheitliches, transparentes, einfach zu administrierendes Finanzierungssystem
- Bestimmungen über die Tagesmütter und Tagesväter
- Umsetzung der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen

Die Gastbeiträge für Kindergärten wurden, wie bereits erwähnt, erstmals im Jahr 2007 im Oö. Kinderbetreuungsgesetz geregelt und zwar im § 28. Dieser lautete:

„§ 28 Gastbeiträge

Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrags durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden, wobei auf die familiäre Situation des betreffenden Kindes und das Kindeswohl Bedacht zu nehmen ist.“

Die Zustimmung war insbesondere dann zu erteilen, wenn in der Hauptwohnsitzgemeinde kein gleichwertiges Angebot vorhanden war. Das Gesetz enthielt aber keine Regelung über die Höhe der Gastbeiträge, da diese privatrechtlicher Natur war und sich damit die Gemeinden untereinander ausmachen mussten.

§ 28 des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes bestand in dieser Form bis 31. August 2010.

Mit der Oö. Kinderbetreuungsgesetz-Novelle 2010 (in Kraft getreten am **1. September 2010**) wurde § 28 des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes geändert.

Dieser lautet seither:

„§ 28 Gastbeiträge

(1) Besucht ein Kind eine Kinderbetreuungseinrichtung in einer anderen Gemeinde als der Hauptwohnsitzgemeinde, ist - ausgenommen beim Besuch einer betrieblichen oder freien Kinderbetreuungseinrichtung - von der Hauptwohnsitzgemeinde ein angemessener Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung die Mindesthöhe des Gastbeitrags festzusetzen. Im Fall der Nichteinigung über die Leistung des Gastbeitrags entscheidet auf Antrag einer Gemeinde die Landesregierung mit Bescheid.“

Die Leistung von Gastbeiträgen war also vor der Novelle 2010 bereits möglich, jedoch abhängig von den privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen den Gemeinden und Rechtsträgern. Mit der Neuregelung durch die Novelle wurde eine Verpflichtung zur Leistung des Gastbeitrages unter den gesetzlichen Vorgaben geschaffen. Hintergrund war, dass mit der Gastbeitragsregelung auch verstärkt gemeindeübergreifende Lösungen möglich werden.

Gemäß § 28 Abs. 2 Oö. Kinderbetreuungsgesetz muss im Fall der Nichteinigung zweier Gemeinden über die Leistung des Gastbeitrages die Oö. Landesregierung hoheitlich mittels Bescheid entscheiden. Die Aufsichtsbehörde entscheidet gemäß den gesetzlichen und ordnungsmäßigen Vorgaben, ob ein Gastbeitrag geleistet werden muss oder nicht.

Bis August 2010 konnte die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes von der Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden. Seit der Oö. Kinderbetreuungsgesetz-Novelle 2010 ist dies nicht mehr möglich.

Den beteiligten Gemeinden wird aber empfohlen, schon vor der Aufnahme eines gemeindefremden Kindes mit der Hauptwohnsitzgemeinde Kontakt aufzunehmen und die Leistung des Gastbeitrages zu vereinbaren. Außerdem wird so auch der Hauptwohnsitzgemeinde die Möglichkeit eingeräumt, darauf reagieren zu können.

4.5.4. Gründe für die Leistung von Gastbeiträgen

Für die Leistung eines Gastbeitrages sprechen insbesondere folgende Umstände:

- In der Hauptwohnsitzgemeinde steht kein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung. Dabei ist nicht nur das Vorhandensein eines Platzes in einer Kinderbetreuungseinrichtung für das Kind im entsprechenden Alter entscheidend, sondern es müssen auch die Öffnungs- oder Ferienzeiten beispielsweise mit den beruflichen Verpflichtungen der Eltern vereinbar sein.
- Das Kind besucht den Kindergarten am Arbeitsort der Eltern oder Wohnort der Großeltern, da sonst keine Abholmöglichkeit bzw. anschließende Betreuungsmöglichkeit gegeben ist (familiäre Situation).
- Der Besuch eines Hortes an der besuchten Schule.
- Die Vermeidung eines Wechsels des Kindergartens im Sinne einer kontinuierlichen Förderung des Kindes (Kindeswohl).

Sollte es bezüglich der Auslegung der auch im § 28 Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz angeführten Gründe „familiäre Situation“ und „Kindeswohl“ zwischen den Gemeinden oder den Eltern und den Gemeinden unterschiedliche Auffassungen geben, entscheidet wieder auf Antrag die Oö. Landesregierung. Dabei werden im Einzelfall auch entsprechende pädagogische oder psychologische Gutachten eingeholt.

Nicht relevant für die Leistung eines Gastbeitrages:

- Das Kind soll gleich den Kindergarten in jener Gemeinde besuchen, in der sich die Schule befindet, die das Kind aufgrund der Schulsprengleinteilung besuchen wird. Dies allein ist kein Grund für die Leistung eines Gastbeitrages, da man einem 6-jährigen Kind den Wechsel zumuten kann.

- Eine Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages besteht auch nicht, wenn ein Kindergarten nur aufgrund eines speziellen pädagogischen Angebots gewählt wird. Auch in diesem Fall müssten weitere Gründe dazukommen.

4.5.5. Höhe und Berechnung des Gastbeitrages

4.5.5.1. Mindesthöhe und gesetzliche Regelung

Die Mindesthöhe des Gastbeitrages wird durch eine Verordnung der Landesregierung festgesetzt, nämlich durch die Oö. Elternbeitragsverordnung 2011.

Die **Oö. Elternbeitragsverordnung 2011** normiert im § 13 für Gastbeiträge folgendes:

„§ 13 Gastbeiträge

(1) Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.

(2) Der Gastbeitrag hat

- 1. für ein Kind unter drei Jahren mindestens 150 % des Höchstbeitrags gemäß § 5 Z. 1,*
- 2. für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt mindestens 100 % des Höchstbeitrags gemäß § 5 Z. 2 und*
- 3. für ein Schulkind mindestens 50 % des Höchstbeitrags gemäß § 5 Z. 2 pro Monat, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, zu betragen.“*

Der Gastbeitrag ist also je nach Alter des Kindes unterschiedlich hoch. § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 sieht eine jährliche Indexanpassung ua. auch für den Höchstbeitrag gemäß § 5 jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2005 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres vor.

Die Mindesthöhe des Gastbeitrages beträgt ab dem **Arbeitsjahr 2015/2016** somit

- für ein Kind unter drei Jahren mindestens 262,50 Euro pro Monat
- für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt mindestens 109 Euro pro Monat
- für ein Schulkind mindestens 54,50 Euro pro Monat

4.5.5.2. Ermittlung eines angemessenen Gastbeitrages

Gemäß § 28 Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz ist von der Hauptwohnsitzgemeinde ein angemessener Gastbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Gastbeitrags muss angemessen sein, das heißt, der Gastbeitrag darf insbesondere, auch wenn er pauschal berechnet wird, jedenfalls nicht höher sein als die Pro-Kopf-Abgangsquote.

Gemäß § 28 Abs. 2 Oö. Kinderbetreuungsgesetz entscheidet im Fall der Nichteinigung über die Leistung des Gastbeitrags auf Antrag einer Gemeinde die Landesregierung mit Bescheid.

Bei der Festsetzung des angemessenen Gastbeitrages durch Bescheid hat die Oö. Landesregierung nicht nur die Voraussetzungen der Leistungspflicht zu prüfen, sondern entsprechend eines Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes darüber hinaus auch über die Höhe des zu leistenden Beitrages zu entscheiden. (vgl. VwGH 20.11.2013, 2013/10/0007) Auch bei der Festsetzung eines angemessenen Gastbeitrages, ist jeweils im Einzelfall vorzugehen. Dabei sind alle maßgeblichen Umstände zu erheben und entsprechend zu berücksichtigen.

Um einen angemessenen Gastbeitrag festsetzen zu können, ist daher die Höhe des begehrten Betrages zu begründen und zu belegen. Dazu sind die tatsächlichen Abgangskosten der Gemeinde für den Betreuungsplatz für das jeweilige Arbeitsjahr nachzuweisen.

Als erster Schritt ist dabei zunächst der laufende Erhaltungsaufwand zu ermitteln. Dabei können folgende Ausgaben zur Berechnung herangezogen werden:

1. Personalkosten (pädagogisches Personal, pädagogische Hilfskräfte, Reinigungspersonal, Küchenpersonal, Kanzleikräfte, ...)
2. Instandhaltungskosten der Liegenschaft
3. Kosten der Erneuerung der Einrichtung der Kinderbetreuungseinrichtung
4. Bereitstellung von Lehr- und Spielmittel und Betreuungsbeihilfe
5. Kosten der Reinigung, Beleuchtung, Beheizung und sonstige Betriebskosten
6. die Kanzleierfordernisse der Kinderbetreuungseinrichtung und Bücher für die Bibliothek der pädagogischen Fachkräfte
7. Kosten für Ausflüge und allenfalls eingerichtete Beaufsichtigung außerhalb des Regelbetriebes
8. Verpflegung der Kinder

Nach der Ermittlung des laufenden Erhaltungsaufwandes sind dann sämtliche erhaltende Zahlungen abzuziehen, wie z.B. Landesbeiträge und Elternbeiträge.

Die dann berechneten Kosten für das jeweilige Arbeitsjahr sind schließlich auf die Gesamtanzahl der Kinder, die in diesem Jahr die Kinderbetreuungseinrichtung besuchen, aufzuteilen (Kopfquote).

Falls in einer Kinderbetreuungseinrichtung Krabbelstuben-, Kindergarten- und Hortgruppen gemeinsam geführt werden, sind die Berechnungen für sämtliche Gruppen eines Typs in der Kinderbetreuungseinrichtung gesondert durchzuführen.

Die angegebenen Aufwendungen sind durch geeignete Beweismittel zu belegen. Das können sein: Kostenaufstellungen, Zahlungsbelege, Rechnungen, Kontoauszüge oder ähnliches.

Gemäß § 16 Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz sind die Gemeinden nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeit verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die zur Bedarfsdeckung erforderlichen Plätze in Kinderbetreuungseinrichtungen und bei Tagesmüttern bzw. Tagesvätern zur Verfügung stehen. Diese Pflicht zur Schaffung der erforderlichen Plätze besteht unabhängig von der Aufnahme eines konkreten Kindes.

Der Bau- und Einrichtungsaufwand, das sind beispielsweise Kosten für die Bereitstellung der Liegenschaft der Kinderbetreuungseinrichtung, der Errichtungsaufwand, Kosten für die Bereitstellung der Einrichtung der Kinderbetreuungseinrichtung, Kosten für den Annuitätendienst für Darlehen, sowie Mieten, Leasingraten und sonstige wiederkehrende Leistungen, können daher nicht bei der Ermittlung der Kopfquote eingerechnet werden.

4.5.6. Steuerliche Behandlung von Gastbeiträgen

Nachdem Kindergärten grundsätzlich vorsteuerabzugsberechtigt sind und die Gastbeiträge von den Betriebsabgängen abgeleitet werden, stellen die verrechneten Gastbeiträge Nettobeträge dar.

Gastbeiträge sind als allgemeine Betriebszuschüsse ohne konkreter Gegenleistung zu sehen. Es liegt hier ein nicht umsatzsteuerbarer Zuschuss vor.

Es wird daher bei den Gastbeiträgen weder eine Steuer aufgeschlagen noch abgezogen. Lediglich der Gastbeitrag für heilpädagogische Einrichtungen unterliegt der Umsatzsteuer.

4.5.7. Gemeinden im Vergleich

| Projektgemeinden | Anzahl Kinder | davon Auswärtige | Gastbeitrag |
|------------------|---------------|------------------|-------------|
| Reichraming | 29 | 0 | 109,00 |
| Laussa | 42 | 0 | 109,00 |
| Katsdorf | 92 | 18 | 109,00 |
| Tragwein | 106 | 7 | 109,00 |

Die obige Tabelle zeigt anhand unserer Projektgemeinden wie viele Kinder insgesamt den Kindergarten im Jahr 2015/16 besuchen und wie viele davon Auswärtige sind. Von allen vier Projektgemeinden werden bzw. würden für die gemeindefremden Kinder Gastbeiträge in Höhe des Mindestbeitrages von 109 Euro pro Monat eingehoben. So gibt es beispielsweise im Bezirk Steyr-Land einen Beschluss der Bürgermeisterkonferenz, dass die Gemeinden des Bezirkes untereinander nur diesen, unserer Ansicht nach angemessenen, Mindestbeitrag verrechnen.

Anders sieht die Situation aus, wenn man sich beispielsweise anhand der Gemeinde Katsdorf die zu leistenden Gastbeiträge für Kinder, die einen auswärtigen Kindergarten besuchen, ansieht. Am wenigsten verrechnet die Gemeinde Engerwitzdorf mit 107 Euro pro Kind und Monat. Mehr als das Doppelte hingegen fordert die Landeshauptstadt Linz mit 244 Euro ein.

| Beispiel Katsdorf | Anzahl der Kinder in auswärtigen Kindergarten | Gastbeitrag * |
|--------------------------|---|---------------|
| Engerwitzdorf | 1 | 107,00 |
| Linz | 1 | 244,00 |
| Ried/Rdm. | 5 | 141,51 |
| Wartberg/Aist | 1 | 200,00 |

* Jahr 2014

Die Verpflichtung, gemäß § 28 Oö. KBG Gastbeiträge zu leisten, bezieht sich auf alle Formen der Kinderbetreuungseinrichtungen, d.h. Krabbelstuben, Kindergärten, Horte und bewilligte Sonderformen und umfasst alle Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren.

Sollten sich die beteiligten Gemeinden über die Leistung des Gastbeitrages uneinig sein, entscheidet auf Antrag einer Gemeinde die Oö. Landesregierung mit Bescheid.

Laut Auskunft der zuständigen Fachabteilung beim Amt der Oö. Landesregierung war dies bis Mitte 2015 schon rund 500 mal notwendig. In 14 Fällen musste der Verwaltungsgerichtshof entscheiden. Das Oö. Landesverwaltungsgericht hatte seit seiner Einführung 2 Entscheidungen zu treffen.

4.6. Volksschulen und Hauptschulen bzw. Neue Mittelschulen

(Rechtsgrundlage: Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992; Schulunterrichtsgesetz)

Um das Themenfeld Schulsprengel, sprengelfremden Schulbesuch und Schulerhaltungsbeiträge u. Gastschulbeiträge näher bringen zu können, ist es notwendig, bereits bei der Festlegung des Standortes einer Schule bzw. bei den Kriterien für die Errichtung einer Schule zu beginnen.

4.6.1. Errichtung einer Schule

Unter Errichtung einer öffentlichen Pflichtschule sind ihre Gründung und die Festsetzung ihrer örtlichen Lage zu sehen nicht aber die eigentliche Errichtung des Gebäudes. Öffentliche Pflichtschulen sind überall dort zu errichten, wo unter Bedachtnahme auf die Anzahl der Schulpflichtigen und einen diesen zumutbaren Schulweg der Bedarf hierfür gegeben ist.

Eine Gemeinde kann eine öffentliche Volksschule oder eine öffentliche Hauptschule errichten, wenn

1. in ihrem Gemeindegebiet oder sonst in einem geschlossenen Gebiet nach einem fünfjährigen Durchschnitt gerechnet mindestens 100 volksschulpflichtige Kinder oder mindestens 120 hauptschulfähige Kinder wohnen,
2. die Schulsitzgemeinden der öffentlichen Schulen, deren Sprengel diese Kinder zugehören der Errichtung zustimmen,
3. die Errichtung der Schule an den bestehenden Schulen zu keinen räumlichen Überkapazitäten führt und
4. die personellen Voraussetzungen (Lehrerplanstellen) für die zu errichtende Schule gegeben sind.

Die Errichtung einer öffentlichen Pflichtschule bedarf der Bewilligung der Landesregierung (Errichtungsbewilligung). Der Landesschulrat ist vor der Erteilung der Errichtungsbewilligung zu hören.

Die Schülerzahlen sind im Pflichtschulbereich in den letzten Jahren ständig fallend. Im Jahr 2000/2001 besuchten noch 134.855 Schüler die Pflichtschulen in Oberösterreich. Diese Zahl ist bis zum Schuljahr 2013/2014 auf 106.044 gesunken.

Es wird sich daher nicht das Problem stellen neue Schulen zu errichten, sondern den Besuch der bestehenden Schulen ordentlich und zeitgemäß und vor allem ohne großem bürokratischem Aufwand zu regeln.

Sicher wird es in Ballungsräumen trotz dem allgemeinen Sinken der Schülerzahlen nötig sein, die eine oder andere Schule auszubauen, dies wird aber in der Regel keine großen Auswirkungen auf bestehende Schulsprengel haben.

4.6.2. Schulsprengel

4.6.2.1. Begriffsdefinition

Für jede öffentliche Pflichtschule hat ein Schulsprengel zu bestehen. Der Schulsprengel ist das Gebiet jener Gemeinden oder jener Teile von Gemeinden, deren Schulpflichtige in die Schule des Sprengels aufgenommen werden müssen. Es ist somit das rechtlich umschriebene Einzugsgebiet der Schule.

Der Schulsprengel ist anlässlich der Errichtung einer Schule festzulegen. Die Festsetzung der Schulsprengel dient insbesondere zwei Zwecken:

- erstens soll dadurch dem Schulpflichtigen nach dem Territorialitätsprinzip eine bestimmte Schule zugewiesen werden und
- zweitens werden dadurch die dem gesetzlichen Schulerhalter auferlegten Pflichten zur Vorsorge für die Schule begrenzt.

Die Schulsprengel für Volksschulen, Hauptschulen bzw. Neue Mittelschulen und Sonderschulen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Schulerhalters und des Landesschulrates und der beteiligten Gemeinden mittels Verordnung festzulegen und in der Amtlichen Linzer Zeitung kundzumachen. Auch Änderungen des Schulsprengels unterliegen der gleichen Vorgangsweise.

Je nach Schulart kann der Schulsprengel in einen Pflichtsprengel und einen Berechtigungssprengel geteilt werden.

Pflichtsprengel bedeutet, dass die darin wohnenden schulpflichtigen Kinder die sprengelmäßig zuständige Schule zu besuchen haben.

Der **Berechtigungssprengel** gibt dagegen den darin wohnenden und für die betreffende Schule zu besuchenden Kindern das nicht abweisbare Recht, die betreffende Schule zu besuchen; sie unterliegen also keiner diesbezüglichen Verpflichtung.

Die Schulsprengel öffentlicher Volksschulen müssen lückenlos aneinander grenzen. Für die Festsetzung des Schulsprengels sind grundsätzlich die Gemeindegrenzen maßgebend. Zur Erleichterung des Schulweges können jedoch einzelne Gemeindeteile in den Schulsprengel einer in einer anderen Gemeinde liegenden Schule eingeschult werden.

Der Hauptschulsprengel oder der Sprengel für eine Neue Mittelschule kann in einen Pflichtsprengel und einen Berechtigungssprengel geteilt werden. Wobei zumindest die Berechtigungssprengel lückenlos aneinandergrenzen müssen. Sie können sich aber auch überdecken.

4.6.2.2. Sprengelangehörigkeit

Sprengelangehörig sind jene Schulpflichtigen, die im Schulsprengel, wenn auch nur zum Zweck des Schulbesuches wohnen. Jeder Schulpflichtige ist in die Schule die für ihn sprengelmäßig zuständig ist, aufzunehmen.

Der Passus „zum Zweck des Schulbesuches wohnen“ führt in den Gemeinden oft zu Problemen und wurde daher in einem Erlass des Amtes der OÖ. Landesregierung präzisiert. Lt. diesem Erlass kann ein Zweitwohnsitz nicht ausreichend für den Schulbesuch sein. Es ist gefordert, dass der Schüler auch regelmäßig an diesem Wohnsitz zum Zweck des Schulbesuches nächtigt.

Für uns stellt sich die Frage, ob dieser Passus auf Grund der Regelung im Erlass nicht hinfällig ist, weil der Aufenthalt und die regelmäßige Nächtigung bereits den Merkmalen eines Hauptwohnsitzes entsprechen.

4.6.2.3. Sprengelfremder Schulbesuch

Die Gemeinden sind immer wieder damit konfrontiert, dass Schüler einer fremden Gemeinde die Schulen der eigenen Gemeinden besuchen wollen und umgekehrt, dass Schüler aus der eigenen Gemeinde Schulen in auswärtigen Gemeinden besuchen

wollen. Die eher komplizierten Regelungen für solche Schulbesuche sind im Pflichtschulorganisationsgesetz geregelt. Ausnahmen gibt es aber auch auf Grund anderer Gesetze, z.B. dem Schulunterrichtsgesetz.

Grundsätzlich ist für den Schulbesuch einer sprengelfremden Schule ein Umschulungsantrag notwendig. Der Antrag ist von den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten beim Schulerhalter der sprengelfremden Schule zu stellen. Dieser hat die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten über das Zustandekommen oder das Nichtzustandekommen einer Einigung über den sprengelfremden Schulbesuch so rechtzeitig zu informieren, dass im Falle einer Nichteinigung noch ein Antrag bei der Bezirksverwaltungsbehörde um Aufnahme in die sprengelfremde Schule gestellt werden kann. Dieser Antrag muss spätestens zwei Monate vor Schulbeginn bei der Bezirksverwaltungsbehörde eingereicht werden.

Eine Ausnahme von der Umschulung ist gegeben, wenn ein Wohnsitzwechsel während des Schuljahres durchgeführt wird, aber das Kind die bisherige, nun sprengelfremde Schule weiter besucht. Für diese Schüler ist kein Umschulungsantrag zu stellen auch nicht in den Folgejahren, solange das schulpflichtige Kind die gleiche Schule (Schultyp) besucht. Diese Regelung begründet sich auf das Schulunterrichtsgesetz.

Eine Einigung über den sprengelfremden Schulbesuch ist nur gültig, wenn keine Hinderungsgründe, wie Unterschreitung der Klassenschülermindestzahl oder eine Klasseinteilung eintreten würden. Der beabsichtigte Wechsel muss mit Beginn des Schuljahres vollzogen werden. Ausnahmefälle können jedoch berücksichtigt werden. Die betroffenen Schulleitungen sind im Verfahren zu hören.

Die Einigung hat auch die Regelung der Entrichtung von Gastschulbeiträgen zu enthalten. Wobei auch festgelegt werden kann, dass geringere oder keine Gastschulbeiträge zu leisten sind.

Die Bestimmung über die Entrichtung der Gastschulbeiträge ist für die Gemeinden nicht leicht zu handhaben, denn auf der einen Seite wird angeboten, dass die Schulerhalter sich über die Höhe des Gastschulbeitrages einigen.

Auf der anderen Seite wird aber speziell bei Abgangsgemeinden von den Prüfern des Landes OÖ. Wert darauf gelegt, dass sämtliche Einnahmequellen ausgeschöpft werden und somit auch die Gastschulbeiträge nicht vermindert eingehoben werden dürfen. Die Gemeindeautonomie und die Möglichkeiten der Gemeinden werden dadurch stark eingeschränkt.

Die Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde kann auch aus den oben angeführten Gründen bewilligt oder abgelehnt werden. Auf jeden Fall ist sie zu versagen, wenn der Erhalter der sprengelfremden Schule die Aufnahme des Schulpflichtigen verweigert.

4.6.3. Unterschied Schulerhaltungsbeiträge und Gastschulbeiträge

Soweit der Besuch einer auswärtigen Schule durch den Pflichtsprengel oder Berechtigungssprengel einer Volksschule, Hauptschule oder Neuen Mittelschule geregelt ist, kann es zu keinen allzu großen Problemen kommen.

Schulsprengel können sich über mehrere Gemeinden erstrecken. Im Fall des § 30 OÖ POG 1992 – Hauptschulen und Neue Mittelschulen zur Förderung der Leistungsfähigkeit im Skisport - umfasst der Schulsprengel auf Grund der überregionalen Bedeutung das gesamte Landesgebiet. Diese **Schulerhaltungsbeiträge** sind auf Grund der Sprengelteilung **lt. Gesetz von den Gemeinden zu entrichten**.

Anders verhält es sich bei den **Gastschulbeiträgen** - diese müssen von den Gemeinden **nur bezahlt werden, wenn sich die auswärtige Gemeinde bereit erklärt hat, diese zu bezahlen**.

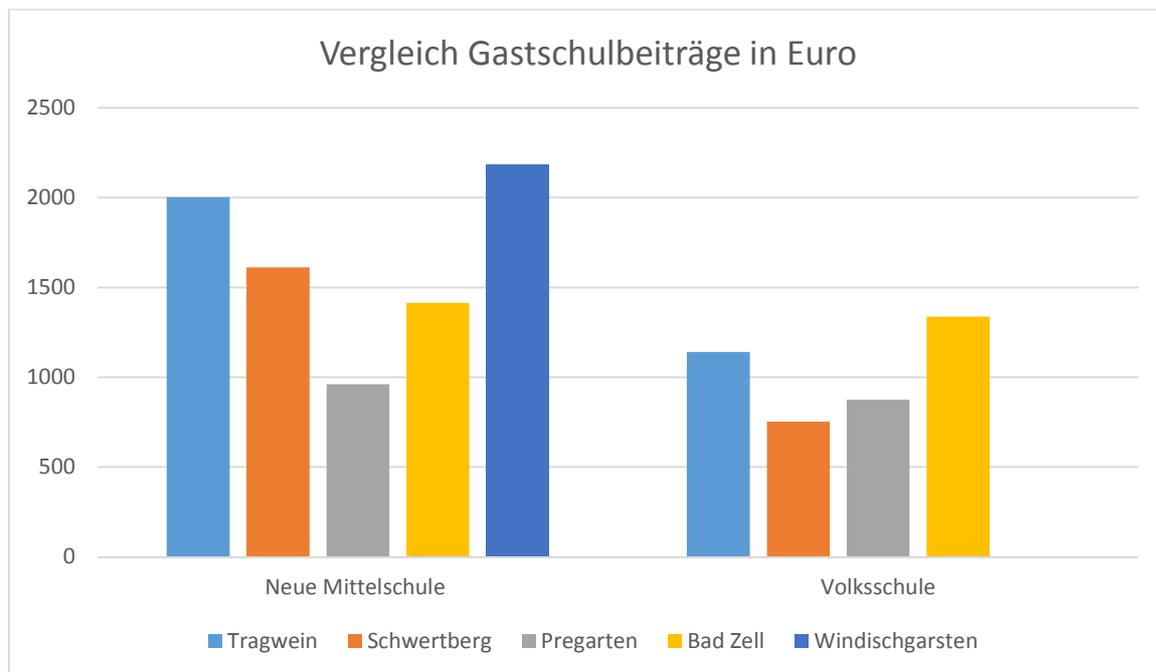
Die Schulerhaltungsbeiträge und Gastschulbeiträge werden durch die Standortgemeinde ermittelt und an jene Gemeinden, aus denen Kinder diese Schule besuchen, verrechnet. Pro Schultyp wird der Aufwand der Gemeinde festgelegt und durch die Gesamtschülerzahl geteilt. Diese Kopfquote wird zur Berechnung der Schulerhaltungs- und Gastschulbeiträge herangezogen.

Dabei ist zu beachten, dass zwischen Bau- und Einrichtungsaufwand und dem laufenden Schulerhaltungsaufwand zu unterscheiden ist. Der Bau- und Einrichtungsaufwand (Ausgaben für Neubau und erstmalige Einrichtung) darf zur Festsetzung der Kopfquote nicht gerechnet werden. Hingegen sind Kosten für Generalsanierungen sehr wohl bei der Berechnung der Kopfquote zu berücksichtigen.

Die Kopfquoten der verschiedenen Schulen können daher in der Höhe sehr unterschiedlich sein. Die Umwälzung der Gastschulbeiträge auf die Eltern ist nicht erlaubt. Für Kinder, die eine Privatschule besuchen, besteht keine Verpflichtung einen Beitrag zu entrichten.

4.6.4. Vergleiche

Allein schon beim Vergleich der Beiträge die von Tragwein bzw. an Tragwein geleistet werden, sieht man große Unterschiede:



| | Tragwein | Schwertberg | Pregarten | Bad Zell | Windischgarsten |
|------------------|----------|-------------|-----------|----------|-----------------|
| NMS | 2.002,30 | 1.611,90 | 961,39 | 1.414,03 | 2.184,03 |
| Volks- schule | 1.140,47 | 753,21 | 850,00 | 1.600,00 | - |

*Jahr 2014

Tragwein hat die Neue Mittelschule von 2009 bis 2011 saniert und kann daher die Sanierungskosten in die Gastschulbeiträge einrechnen. Die Stadtgemeinde Pregarten hat die Neue Mittelschule ungefähr im selben Zeitraum neu errichtet und darf die Errichtungskosten nicht in die Gastschulbeiträge einrechnen.

5. Problemstellung

5.1. Allgemeines

2 Praxisbeispiele welche zum einen den Kindergartenbesuch bei Wechsel des Hauptwohnsitzes betrifft und zum anderen einen Umschulungsantrag trotz Nebenwohnsitz in der sprengelfremden Gemeinde werden im Punkt Problemstellung näher erläutert und zeigen mit welchen Schwierigkeiten und bürokratischem Aufwand die Gemeinden oft konfrontiert sind.

5.2. Fallbeispiel 1 - Kindergartenbesuch

Nach der Fertigstellung des Hausbaues übersiedelte eine Familie mit Hauptwohnsitz Anfang des Jahres 2015 von der Gemeinde A in die Gemeinde B. Im April wurde daraufhin eine Gastbeitragsvorschreibung der Gemeinde A für den Kindergartenbesuch vorgeschrieben, jedoch auf Grund von freien Kindergartenplätzen seitens der Gemeinde B abgelehnt. Dabei ergibt sich bereits ein erstes Problem. Die Gastbeiträge werden oft trotz freier Plätze bzw. ohne Absprache der Gemeinden und somit ohne finanzielle Bedeckungsmöglichkeit im Voranschlag vorgeschrieben.

Die Gemeinde A gab sich mit diesem Einspruch nicht zufrieden und antwortete darauf mit der Begründung, dass im § 28 Abs. 1 OÖ Kinderbetreuungsgesetz die Leistung eines Gastbeitrags durch die Hauptwohnsitzgemeinde geregelt ist und seit Inkrafttreten der KBG-Novelle 2010 verpflichtend zu leisten ist. Für die Leistung eines Gastbeitrags sprechen daher folgende Umstände welche in den Materialien zur Novelle ergänzend ausgeführt sind:

- kein Platz für das unter 3-jährige Kind in der Hauptwohnsitzgemeinde
- Kind besucht den Kindergarten am Arbeitsort der Eltern/Wohnort der Großeltern, da sonst keine Abholmöglichkeit bzw. anschließende Betreuungsmöglichkeit gegeben ist,
- Öffnungszeiten, die sich mit den Arbeitszeiten der Eltern vereinbaren lassen,
- Besuch eines Hortes, der der besuchten Schule angeschlossen ist,
- Vermeidung von Wechsel der Kinderbetreuungseinrichtung im Sinn einer kontinuierlichen Förderung.

Im gegenständlichen Fall verfügte das Kind zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Kindergarten über einen Hauptwohnsitz in der Gemeinde A, eine Anfrage bei der Gemeinde B wegen der Übernahme des Gastbeitrages war vor Aufnahme des Kindes nicht möglich.

Ein weiteres Problem, da oftmals ein Hauptwohnsitzwechsel von den Kinderbetreuungseinrichtungen nicht sofort an die Verrechnungsstelle weitergegeben wird. Auch im Fall einer Ablehnung der Übernahme des Gastbeitrages aus bestimmten Gründen kann nicht einfach dem Kind der weitere Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verwehrt werden.

Fakt ist, jedes Kind wird im Sinne einer kontinuierlichen Förderung das laufende Kinderbetreuungsjahr unabhängig davon, dass ein Antrag zur Leistung eines Gastbeitrages gestellt worden ist, zu Ende besuchen. Für die Übernahme eines Gastbeitrages besteht eine gesetzliche Verpflichtung. Die Höhe des Gastbeitrages muss angemessen sein, das heißt, der Gastbeitrag darf insbesondere, auch wenn er pauschal berechnet wird, jedenfalls nicht höher sein als die Pro-Kopf-Abgangsquote.

Das führte nun zu einem weiteren Problem, die Gastbeiträge sind dermaßen unterschiedlich hoch, dass z.B. an unserem Beispiel die Differenz der Gastbeiträge zwischen der Gemeinde A und B bei über 200 % lagen und somit bei weitem nicht angemessen erscheinen und somit die Entrichtung seitens der Gemeinde B abgelehnt wurde. Vom Land Oberösterreich wurde mit Bescheid über die Höhe des Gastbeitrages entschieden. Dieser ist in voller Höhe angemessen und muss bezahlt werden.

5.3. Fallbeispiel 2 - Volksschulbesuch

Bei unserem zweiten Praxisbeispiel ist der Umfang etwas komplexer. Es handelt wieder von zwei Gemeinden A und B. Von einer Familie aus der Gemeinde A erging ein Umschulungsansuchen betreffend sprengelfremder Schulbesuch in die Gemeinde B. Nach dem die eigene Gemeinde A diesem sprengelfremden Schulbesuch in der Nachbargemeinde B nicht zugestimmt hatte und dies mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft bewilligt wurde, ist dagegen von der Gemeinde A Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht eingebracht worden und diese bestätigt worden.

Nach Intervention der Familie bei Land und Bezirkshauptmannschaft wurde trotz des gültigen Landesverwaltungsgerichtsbeschlusses der Fall neu aufgerollt und seitens der BH festgestellt, dass ein Umschulungsansuchen aufgrund eines Nebenwohnsitzes in der Gemeinde B nicht notwendig war. Der Sohn besuchte daraufhin die Schule in der Gemeinde B, damit verbunden wurde auch der Gastschulbeitrag vorgeschrieben jedoch von der Gemeinde A beansprucht. Eine neuerliche Wohnsitzerhebung wurde veranlasst und es wurde festgestellt, dass kein Gastschulbeitrag von der Wohnsitzgemeinde zu zahlen ist!

6. Zusammenfassung/Resümee

In Österreich gibt es ein doch sehr großes Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen. Natürlich wollen die Eltern, dass vermeintlich Beste für Ihre Kinder bei der Wahl der Kinderbetreuungseinrichtung bzw. Schule. Jedoch kommt es eben dabei oft zu Problemen bezüglich der Genehmigung durch die Gemeinde, besonders wenn es um die Bezahlung von Gastbeiträgen oder Gastschulbeiträgen geht.

Vom Land OÖ werden Förderungen für den Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen gewährt, auf die besonders kleinere Gemeinden nicht verzichten können. Durch den Besuch von auswärtigen Kinderbetreuungseinrichtungen kommt es schon einmal vor, dass z.B. in einem Kindergarten eine Gruppe wegfällt. Die erforderliche Anzahl von Kindern für eine Gruppe wird vom Land OÖ recht genau genommen.

Eine Gruppe weniger bedeutet aber auch den Ausfall der Förderung für diese Gruppe, schlechtere Bedingungen für die verbleibenden Kinder und auch die Freistellung von Personal. Speziell bei privaten Kindergärten, für die im Nachhinein ein Bedarf festgestellt wurde, stellt sich das Problem, dass diese mit kleineren Gruppengrößen und besserem oder besonderem Angebot werben.

Die Gemeinden verlieren an solche Einrichtungen Kinder und die Gemeinden kommen dadurch doppelt zum Handkuss. Einerseits sind Gastbeiträge zu entrichten, die relativ hoch sind und andererseits verliert die Gemeinde eventuell auch noch die Förderung des Landes OÖ, weil eine Gruppe zu schließen ist.

Auch beim sprengelfremden Schulbesuch verhält es sich ähnlich. Auch hier kann durch die Herausnahme eines Kindes die Klassenteilungszahl unterschritten werden und es kommt dadurch für die restlichen Schüler zu größeren Klassen und wertvolle Arbeitsplätze gehen in den Gemeinden verloren.

6.1. Verbesserungsvorschläge

Wie wir schon aus mehreren Grafiken und Tabellen ersehen konnten, variieren Gastbeiträge und Gastschulbeiträge von der Höhe zwischen den einzelnen Gemeinden stark. Bei den Kinderbetreuungseinrichtungen kann man feststellen, dass größere Städte anscheinend auch einen größeren Aufwand haben und entsprechend hohe Gastbeiträge verrechnen.

Bei den Schulen ist die hohe Differenz oft darauf zurückzuführen, dass bei Schulen die Instandhaltung der Schulliegenschaft und die Instandhaltung und Erneuerung der Schuleinrichtung in den laufenden Schulerhaltungsaufwand einzurechnen sind. Also finden sich in den Schulerhaltungsbeiträgen und den Gastschulbeiträgen auch die Kosten für größere Sanierungsmaßnahmen wieder. Hingegen sind die Kosten für den Neubau einer Schule nicht in die Schulerhaltungs-, bzw. Gastschulbeiträge einzurechnen.

Eine wesentliche Vereinfachung wäre, wenn sich die Aufsichtsbehörde entschließen könnte, dass für die Kinderbetreuungseinrichtungen einheitliche Gastbeiträge verrechnet werden. Die Gastbeiträge könnten vom Land OÖ einmalig berechnet werden (z.B. könnte der Durchschnitt einer festgelegten Zahl an Kinderbetreuungseinrichtungen herangezogen werden) und indexgesichert die nächsten Jahre weiter geführt werden.

Man könnte sich aber auch an der Mindesthöhe des Gastbeitrages lt. OÖ. Kinderbetreuungsgesetz bzw. Elternbeitragsverordnung orientieren. Nachdem beim Land OÖ. bislang schon in über 500 Fällen entschieden werden musste, wäre eine solche Änderung sicher nicht nur für die Gemeinden eine wesentliche Erleichterung und Ersparnis.

In einigen Bezirken gibt es schon Regelungen, wo sich die Gemeinden geeinigt haben einheitlich den Mindestbeitrag lt. Elternbeitragsverordnung einzuheben.

Ähnlich verhält es sich bei der Verrechnung der Gastschulbeiträge. Auch hier könnte durch eine vorgegebene Kopfquote durch das Land OÖ sehr viel Verwaltungsaufwand wegfallen. Die Kopfquote wäre pro Schultyp gleich, die Berechnung in den Gemeinden würde wegfallen. Beanstandungen der Höhe und Beeinspruchungen der Gastbeitragsvorschriften würden wesentlich weniger. Ein sehr gutes Beispiel ist da die Vorgangsweise beim Musikschulbeitrag der schon einige Jahre auf diese Art und Weise verrechnet wird.

Im Pflichtschulorganisationsgesetz steht im § 46, dass jene Schulpflichtigen sprengelangehörig sind, die im Schulsprengel, wenn auch nur zum Zwecke des Schulbesuches, wohnen. Ein solcher Wohnsitz hat zur Folge, dass von der Hauptwohnsitzgemeinde Schulerhaltungsbeiträge zu zahlen sind und man mit der Gründung eines solchen Wohnsitzes der Umschulung aus dem Weg gehen kann.

Natürlich führt diese Gesetzesstelle häufig zu Unverständnis und wegen Auffassungsunterschieden ist diesbezüglich auch schon der Verwaltungsgerichtshof bemüht worden. Lt. einem Erlass des Landes OÖ aus dem Jahr 2005 ist ein Wohnsitz nach dem

Meldegesetz noch nicht ausreichend um das Recht zum Schulbesuch zu begründen. Vielmehr ist unter dem Begriff „wohnen“, unbeschadet der meldegesetzlichen Bestimmungen, der regelmäßige Aufenthalt, einschließlich der Nächtigung, während des Schuljahres zu verstehen.

Auch hier könnte man Klarheit schaffen, indem allein der Hauptwohnsitz des Kindes zum Schulbesuch in der Gemeinde berechtigt. Damit würde die Umgehung von Umschulungen hintangehalten. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und Vereinfachung der Verrechnung der Gastbeiträge für Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. Gastschulbeiträge für Schulen wäre eine Gesetzesänderung wünschenswert.